

Aus schweizerischen Verbänden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ausschlaggebenden Einflusses in den Parlamenten und den Wirtschaftskörperschaften.

Wer die Wirtschaft hat, beherrscht den Staat. Die Arbeiterschaft will die Wirtschaft übernehmen. Was man jedoch übernehmen will, muss man theoretisch und praktisch beherrschen. Der Arbeiterschaft war es vor dem Kriege nur möglich, *theoretische* Wirtschaftskennnisse zu sammeln. *Praktische* Kenntnisse auf diesem Gebiet zu erwerben, war so gut wie ausgeschlossen. Der Arbeiter sowohl als auch der Angestellte waren an ihren Arbeitsplatz und an ihr Arbeitsgebiet gebunden. Sie konnten die Zusammenhänge oder auch nur das Ineinandergreifen der Arbeitsvorgänge ihres Betriebes fast nie kennenlernen. Auch bei jahrzehntelanger Tätigkeit in demselben Unternehmen kam der einzelne Arbeitnehmer meist nicht über seinen Arbeitsplatz hinaus. Bei dem Aufstieg einzelner Arbeiter oder Angestellter in der Vorkriegszeit war die Uebertragung höherer oder leitender Tätigkeit fast stets mit einem Gesinnungswechsel verbunden. Der betreffende Arbeiter fühlte sich dann als Vertreter der Unternehmerinteressen und war für die Arbeiterbewegung verloren. Auch das ist menschlich durchaus verständlich. Ohne die Gewissheit, einen Vertreter seiner Interessen zu haben, liess kein Unternehmer einen Arbeitnehmer in seinem Betrieb hochkommen. Die wenigen Idealisten, die sich selbst auch nach aussen treu blieben, konnten sich nur theoretisch in die Wirtschaftsfragen einarbeiten, in den Betrieben selbst kamen sie fast nie in führende Stellen.

Hier setzt nun das deutsche Betriebsrätegesetz ein. Es gibt den Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich praktisch mit allen Wirtschaftsvorgängen vertraut zu machen. Darin liegt also die grundlegende Bedeutung des Mitbestimmungsrechts. Die Arbeitnehmer sind jetzt nicht mehr Objekt, sondern vielmehr Subjekt der Wirtschaft.

Die Arbeiterschaft in Deutschland kann sich nun in fast allen Betrieben gesetzlich Vertreter schaffen, die dann neben dem Unternehmer in den Betrieben zu allen Betriebsvorgängen Stellung nehmen und dieselben prüfen und hierzu ihre Ansicht äussern können.

Nicht mehr den leitenden Personen allein, sondern auch den Vertretern der Arbeitnehmer sind nun die Betriebszusammenhänge erschlossen. Hunderttausende gesetzlicher Arbeitnehmervertreter in den Betrieben können dieselben praktischen Kenntnisse erwerben wie bisher nur die leitenden Angestellten.

Die Gefahr, dass diese Massen von Betriebsräten sich als Vertreter der Unternehmerinteressen fühlen, besteht nicht, denn nicht der Unternehmer hat diese Personen in ihre Ämter gesetzt, sondern die Arbeitnehmer selbst haben sich ihre Betriebsräte zur Vertretung ihrer Interessen gewählt.

Die Betriebsräte können nun, nicht mehr nur an ihren Arbeitsplatz gebunden, sich in dem Betrieb umsehen und praktisch lernen.

Dieser Tätigkeit stemmen sich allerdings jetzt noch verschiedene Widerstände entgegen.

Einmal ist selbstverständlich das deutsche Betriebsrätegesetz ein Ausfluss der Machtverhältnisse und daher in vielen Teilen unklar und unzureichend. Ein Betriebsrat kann daher im Betrieb nicht so ungestört und weitgehend wie der Unternehmer seine Aufgaben erfüllen. Er muss sich vielmehr in dem Rahmen des Gesetzes halten.

Ausserdem wachen die Unternehmer peinlich genau darüber, dass die Betriebsräte nicht mehr tun, als sie gesetzlich berechtigt sind, und vielfach stehen dem Unternehmer juristische Berater zur Seite, deren einzige Aufgabe es ist, darüber zu wachen, dass die Betriebsräte in möglichst eng gezogenen Grenzen ihre Tätigkeit ausüben. Bei dieser Gelegenheit sei einschal-

tend bemerkt, dass von einem offensichtlichen Widerstand der deutschen Unternehmer gegen das Betriebsrätegesetz nicht gesprochen werden kann. Es sind auch gar keine ernstlichen Versuche der Unternehmer bekannt, das Gesetz etwa abzubauen. Man erkennt auf Unternehmerseite vielmehr das Gesetz an, wehrt sich mit aller Entschiedenheit gegen seine weitere Ausgestaltung und versucht im übrigen durch geschickte Auslegung der Paragraphen seine Wirkung einzudämmen.

Aber auch den Arbeitnehmern selbst sind durch das Betriebsrätegesetz Aufgaben gestellt, deren Lösung an Voraussetzungen geknüpft ist, die erst geschaffen werden müssen. Das gesamte Arbeitsrecht, das Handelsrecht sowie die Privat- und Volkswirtschaft muss ein Betriebsrat beherrschen, wenn er sein Amt wirklich vollkommen ausüben will. Diese Gebiete beherrschen die Unternehmer auch nicht als Einzelpersonen, sondern nur als Gesamtheit mit Hilfe von Tausenden wissenschaftlich gebildeten Mitarbeitern. Der Betriebsrat soll das plötzlich alles allein können. Das ist selbstverständlich nicht möglich. Aber solange es nicht durchführbar ist, solange lässt sich auch das Betriebsrätegesetz selbst in seiner jetzigen Fassung nicht durchsetzen. Jetzt hat eine zielbewusste theoretische Ausbildung und Schulung der Betriebsräte einzusetzen.

Die wirtschaftlichen und finanziellen Nöte Deutschlands sind diesen Bestrebungen ebenfalls nicht günstig, doch wird von den Gewerkschaften alles darangesetzt, die Bildungsarbeit in jeder Weise zu fördern.

Das geschieht auf verschiedene Art. Einmal durch sogenannte Spitzenausbildung auf der Arbeiterakademie in Frankfurt a. Main und auf den Wirtschaftsschulen in Berlin und Düsseldorf. Hier handelt es sich um eine hochschulmässige Ausbildung in zwei Semestern. Die persönlichen Kosten werden von den Gewerkschaften getragen.

Dann finden in fast allen Orten von einiger Bedeutung Abendkurse statt, die je nach den vorhandenen Geldmitteln und den zur Verfügung stehenden Lehrern mehr oder weniger ausgebaut sind.

Die Hauptunterrichtsabschnitte sind: Arbeitsrecht, Betriebswissenschaft, Privat- und Volkswirtschaft.

Hier bleibt noch sehr viel zu tun, trotzdem schon Hunderttausende Arbeitnehmer diese Kurse besucht haben. Die Ausbildung erstreckt sich nicht nur auf Betriebsräte, sondern auch auf Gewerkschaftsmitglieder.*)



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Am 16. Januar sind im *Steinbruch zu St. Triphon* die Steinhauer in den Ausstand getreten. Der Konflikt brach aus, weil die Direktion die Einführung der Akkordarbeit erzwingen wollte. Der Fall kam zur Schlichtung vor das Einigungsamt, wo sich die Direktion zur Beibehaltung der Stundenlohnarbeit bereit erklärte. Nach Wiederaufnahme der Arbeit sollten Verhandlungen über das allgemeine Arbeitsverhältnis stattfinden. Falls keine Einigung zustandekommt, soll von neuem das Einigungsamt angerufen werden. Während des Ausstandes hatte die Direktion versucht, aus dem Tessin Streikbrecher herbeizuziehen, was ihr jedoch nicht gelang.

Metall- und Uhrenarbeiter. Der Streik bei der Firma *Nussbaum in Olten*, der am 11. September 1922 begann, ist am 23. Januar 1923 beendet worden. Die Firma hatte die Anerkennung der 52stundenwoche ver-

*) Literatur: Woldt, wirtschaftliche Schulungsarbeit und gewerkschaftliches Führertum. Verlag von Quelle & Meyer, Leipzig.

langt. Sogleich nach Ausbruch des Kampfes wurden Verhandlungen angebahnt; die Firma hielt jedoch an der Einführung der 52stundenwoche und an einem fünfprozentigen Lohnabbau fest. Erneute Verhandlungen Ende November verliefen ebenfalls ergebnislos. Ende Januar 1923 endlich fanden unter Beizug des Zentralvorstandes des S. M. U. V. und des Verwaltungsrates der Firma weitere Unterhandlungen statt, die zur folgenden Vereinbarung führten, die von der Streikversammlung angenommen wurde:

Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit wird bis zum 15. April auf 52 Stunden festgesetzt; der Lohnabbau beschränkt sich auf 3 Prozent. Auf diesen Zeitpunkt wird unter der Arbeiterschaft eine Abstimmung durchgeführt, ob die Arbeitszeit auf 48 Stunden zurückgesetzt werden soll; die Minderheit hat sich der Mehrheit zu fügen. Falls die 48stundenwoche durchgeführt wird, ist damit ein Lohnabbau von 7 Prozent verbunden. Massregelungen finden keine statt.

Postangestellte. Dem Jahresbericht des *Verbandes eidg. Postangestellter* pro 1921 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Mitgliederzahl ist im Berichtsjahre von 8468 auf 8099 zurückgegangen. Dabei ist zu beachten, dass die Postverwaltung Ende 1920 insgesamt 9982 Angestellte, Aushilfspersonal und Ablagehalter aller Kategorien beschäftigte; Ende 1921 waren es deren nur noch 9510. Die Entlassungen hatten naturgemäss einen leichten Rückgang der Mitgliederzahl zur Folge.

Das Verbandssekretariat beschäftigte im Jahre 1921 zwei Sekretäre (Nicole und Rohner) und eine Bureauehilfin. Es besorgt neben den Arbeiten für den eigenen Verband auch diejenigen für den Verband der Zollangestellten und die Redaktion des «Zöllner». Ausserdem hatte es sich mit Arbeiten des Föderativverbandes eidg. Beamter, Angestellter und Arbeiter zu befassen, dem Sekretär Nicole als Präsident vorstand.

Im Berichtsjahre wurden die Fusionsbestrebungen mit dem Verband schweiz. Postillione und Postchauffeure lebhaft gefördert; es wurde ein Fusionsvertrag ausgearbeitet, der nach Genehmigung durch die beiden Verbände auf 1. Januar 1922 in Kraft trat.

Der Bericht orientierte eingehend über die gewerkschaftliche Tätigkeit des Verbandes betreffend Dienstverhältnis der eidg. Beamten, Besoldungsgesetz, Arbeitszeitgesetz in den Transportanstalten, Teuerungszulagen usw. Angelegenheiten allgemeiner Natur wurden in Verbindung mit dem Föderativverband erledigt.

Die Einnahmen der Zentralkasse beliefen sich im Berichtsjahre auf 63,736 Fr., die Totalausgaben auf 56,205 Fr. Das Gesamtvermögen des Verbandes (einschliesslich Unterstützungskasse, Reservefonds und Darlehenskasse) betrug Ende 1921 108,857 Fr.

Gewerkschaftskartell Baselland. Aus dem soeben erschienenen Tätigkeitsbericht des Gewerkschaftskartells Baselland geben wir die folgenden Zahlen wieder:

Die Mitgliederzahl ist unter den Einwirkungen der Krise stark zurückgegangen, besonders unter dem Einfluss der andauernden Arbeitslosigkeit in der Metallindustrie und in der Textilindustrie. Neu angeschlossen haben sich dem Gewerkschaftskartell im Berichtsjahre die folgenden Gruppen: Zigarrenarbeiter Läuferfingen, Strassenbahner Birseck, Telephon- und Telegraphenarbeiter Liestal, Brauereiarbeiter Liestal. Eingegangen sind während derselben Periode die Sektionen der Lederarbeiter in Liestal, der Metallarbeiter in Niederdorf und der Metallarbeiter in Maisprach. Das Gewerkschaftskartell umfasste Ende 1922 noch 21 Sektionen mit rund 1350 Mitgliedern.

Der Bericht gibt Aufschluss über die Tätigkeit des Sekretariates hinsichtlich Armenfürsorge, Arbeitslosenfürsorge, Unfallpraxis, Lehrlingswesen, Dienstverhält-

nis, Fabrikgesetz usw. Die Frequenzzahlen sind gegenüber dem Vorjahre erheblich zurückgegangen; insgesamt fanden 1063 (1921: 1907) Konsultationen statt. Davon waren 761 Klienten Männer und 300 Frauen, 360 waren organisiert, 701 unorganisiert. Es wurden insgesamt Unterstützungen im Betrage von 20,544 Fr. vermittelt.

Den Einnahmen im Betrage von 11,398 Fr. (wovon 2102 Fr. aus Beiträgen und 4520 Fr. aus Subventionen) stehen Ausgaben von insgesamt 10,249 Fr. gegenüber, so dass die Rechnung mit einem Saldovortrag von 1150 Fr. abschliesst.

Bündnerisches Arbeitersekretariat. Das Bündnerische Arbeitersekretariat berichtet in einer 27 Seiten umfassenden Zusammenstellung über seine Tätigkeit im Jahre 1922. Wie anderwärts erforderte auch hier die Arbeitslosenfürsorge die grösste Aufmerksamkeit, da besonders in den Landgemeinden die Arbeitslosen der Willkür der Dorfgewaltigen ausgesetzt sind. Sache des Arbeitersekretariates war es auch, in Verbindung mit der Arbeiterunion Chur die Begehren und Wünsche der Arbeitslosen bei den zuständigen Instanzen zu vertreten. Die Zahl der Konsultationen belief sich auf 791 gegenüber 766 im Vorjahre. Von den Klienten waren 611 organisiert und 180 nicht organisiert; in dieser Hinsicht ist ein gewisser Fortschritt feststellbar. 688 waren Männer und 103 Frauen. Von den Konsultationen betrafen 332 den Dienst- und Werkvertrag, 79 die Fabrikhaftpflicht, 110 den Miet- und Pachtvertrag, 95 das Betreibungs- und Konkursrecht und 185 andere Gebiete. Ausserdem wurden durch das Arbeitersekretariat in Davos und im Engadin durch den Gen. Silberroth insgesamt 131 Konsultationen erteilt. Auch bei den verschiedenen kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen hatte das Sekretariat grosse Arbeit zu leisten, speziell bei der Lex Häberlin und bei den Nationalratswahlen.

Arbeitskammer Tessin. Dem tessinischen Arbeitersekretariat waren nach dessen Bericht über das Jahr 1922 Sektionen von 11 Verbänden mit einer Mitgliederzahl von insgesamt 2814 angeschlossen. Trotz angestrebter Propaganda macht die gewerkschaftliche Organisation nur sehr langsame Fortschritte. Es haben im Berichtsjahre insgesamt 24 gewerkschaftliche Propagandaversammlungen stattgefunden. Die Zahl der Sektions- und Gruppenversammlungen belief sich auf 142. Vor dem Einigungsamt wurden 78 Fälle vertreten; die Zahl der geschützten Arbeiter wird auf 786 beziffert. Vor dem Bezirksamt kamen 16 Streitfälle zur Behandlung. Bildungsvorträge wurden vom Sekretariat 24 veranstaltet. Die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung ist durch den besondern Charakter der tessinischen Arbeiterschaft, die in der Sommersaison auf andere Plätze übersiedelt, sehr erschwert. Dazu kommt, dass die während der Kriegszeit geschaffenen Industrien den Betrieb zum grössten Teil eingestellt haben. Dem Sekretariat ist auch die Führung der Lohnbewegungen im Kanton Tessin übertragen; Angaben liegen nur über acht Bewegungen vor, die zum grössten Teil mit gutem Erfolg zu Ende geführt wurden.



Polemischer.

Die Potemkinschen Dörfer des Zürcher „Kämpfer“.

Dem Zürcher «Kämpfer» ist unser Artikel in Nr. 2 über die russischen Gewerkschaften im Jahre 1922, besonders die Angaben der «Ekonomscheskaja Shisnj» über die Arbeitslöhne, stark auf die Nerven gefallen, und er versucht, sie mit der Behauptung zu entkräf-